

§	Aktuelle Fassung	Neue Fassung
1	Name und Sitz Der Verein führt den Namen Turnerschaft Jahn München von 1887 e.V. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.	Name und Sitz Der Verein führt den Namen Turnerschaft Jahn München von 1887 e.V. Er hat seinen Sitz in München und ist unter der Nr. VR 945 im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und der Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein ausgeübt werden. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und zu den bayerischen Sportfachverbänden vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben.
2	Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3	1. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft (Verein). 4. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 5. Nach Ende der Mitgliedschaft haben Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.	Wesen 1. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft (Verein). 4. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 5. Nach Ende der Mitgliedschaft haben Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4	Zweck 1. Zweck des Vereins ist es, durch Spiel, Sport und Freizeitgestaltung zur Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Persönlichkeitsbildung seiner Mitglieder beizutragen. Er stellt seinen Mitgliedern hierfür die sachlichen und personellen Mittel zur Verfügung. 2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.	Zweck und Vereinstätigkeit 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und durch Spiel, Sport und Freizeitgestaltung zur Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Persönlichkeitsbildung seiner Mitglieder beizutragen. Der Verein stellt seinen Mitgliedern hierfür die sachlichen und personellen Mittel zur Verfügung. 2. Der Satzungszweck wird weiter verwirklicht insbesondere durch a. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren b. Schulung der Mitarbeitenden des Vereins c. Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen Ferner wird der satzungsgemäße Zweck durch Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften insbesondere durch den gegenseitigen Austausch von Trainern und Übungsleitern, die Zurverfügungstellung von Sportflächen und die Kooperation im Verwaltungsbereich verwirklicht. 3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. 4. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Demokratiefeindlichen, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen. 5. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen,

		Religionen und sozialen Schichten und er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig vom Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. 6. Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Hierzu erkennt der Verein den „Safe Sport Code für den organisierten Sport“ des DOSB in seiner aktuellen Fassung als grundlegendes Regelwerk an.
5	Vergütungsmöglichkeit für Vereinstätigkeiten 1. Die Mitglieder üben die satzungsgemäßen Vereinstätigkeiten insbesondere in den Abteilungen, im Vereinsrat, im Präsidium, im Schiedsgericht, als Rechnungsprüfer und in den Ausschüssen ehrenamtlich aus. 2. Auf Antrag des Präsidiums kann der Vereinsrat der Bezahlung einer Vergütung durch den Verein an einzelne Vereinsmitglieder zustimmen. 3. Ebenso kann der Vereinsrat auf Antrag des Präsidiums der Bezahlung eines Pauschalbetrags durch den Verein nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) an einzelne Vereinsmitglieder zustimmen. 4. Bei der Entscheidung muss vom Vereinsrat die zu vergütende Tätigkeit inhaltlich und zeitlich genau festgelegt und die Haushaltslage des Vereins beachtet werden. Die Zustimmung endet jedenfalls mit der Neuwahl des Präsidiums.	Vergütungsmöglichkeit für Vereinstätigkeiten 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Vereinsämter können auch hauptamtlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt werden. Für weitere vom Vorstand festgelegte Aufgaben können ebenfalls hauptamtliche Kräfte eingesetzt werden. 2. Der Verein kann an ehrenamtliche Mitarbeiter eine Ehrenamtspauschale im Rahmen der Höchstsätze des § 3 Nr. 26a EStG auszahlen. Näheres ist in einer Finanzordnung zu regeln. 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit wird vom Vorstand getroffen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Ist die entgeltliche Tätigkeit des Vorstands betroffen, so entscheidet der Aufsichtsrat. 4. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, denen in Ausführung ihres Amtes nachgewiesene Aufwendungen entstehen, haben - unbeschadet der Möglichkeit der pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 2 - Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.
6	Beginn der Mitgliedschaft 1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, die jederzeit eintreten können. Der Eintritt setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Angabe der Abteilung voraus, in der das Mitglied überwiegend Sport und sein Stimmrecht als Vereinsmitglied im Sinne von § 27 Abs. 4 ausüben will. Bei Minderjährigen muss diese von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. 2. Bei Stellung des Aufnahmeantrages sind die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge mindestens für das laufende Kalenderquartal zu entrichten, ferner die anteiligen Sonderbeiträge der Abteilungen. Bei Nichterteilung einer Ermächtigung zum Bankeinzug, sind entsprechend der Zahlungsweise, jeweils die vom Präsidium festgelegten, zusätzlichen Gebühren zu entrichten. 3. Die Entgegennahme des Antrages bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn das Präsidium die endgültige Aufnahme nicht innerhalb eines Monats ablehnt. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen	Beginn der Mitgliedschaft 1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, die jederzeit eintreten können. Der Eintritt setzt einen textlichen oder online Aufnahmeantrag unter Angabe der Abteilung, in denen das Mitglied Sport ausüben will. Bei Minderjährigen oder geschäftsunfähigen Personen bedarf es Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. 2. Bei Stellung des Aufnahmeantrages sind die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge mindestens für das laufende Kalenderquartal zu entrichten, ferner die anteiligen Sonderbeiträge der Abteilungen. Bei Nichterteilung einer Ermächtigung zum Bankeinzug, sind entsprechend der Zahlungsweise, jeweils die vom Aufsichtsrat festgelegten, zusätzlichen Gebühren zu entrichten. 3. Die Entgegennahme des Antrages bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand die endgültige Aufnahme nicht innerhalb eines Monats ablehnt. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen. 4. Aufgrund von Kooperationen mit anderen Vereinen, Unternehmen, Gesellschaften und sonstigen

		Organisationen sowie für einzelne Sportbereiche und Abteilungen kann es Sonderformen von Mitgliedschaften hinsichtlich Form, Dauer, Beiträge und Kündigungsfristen geben. Diese müssen im Einklang mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins stehen. Die Sonderformen werden vom Vorstand gegebenenfalls nach Anhörung betroffener Fachbereiche und Abteilungen festgelegt.
7	Ende der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder mit dem Tod des Mitgliedes. 2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres, das sind der 30. Juni oder der 31. Dezember, schriftlich oder persönlich in der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden. 3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet mit Ausnahme der Fälle unter 4. der Vereinsrat auf Antrag des Präsidiums. Der Ausschluss eines Mitglieds kann insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgen. Vor einer Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu gewähren, vor dem Vereinsrat zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. 4. Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand, kann es vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Recht des Vereins, Rückstände gerichtlich einzuziehen, bleibt unberührt. 5. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch Zustellung schriftlich bekannt gemacht. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Einspruch beim Schiedsgericht zu. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss auch vor einem staatlichen Gericht nicht angefochten werden kann.	Ende der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, dem Ausschluss oder mit dem Tod des Mitgliedes. 2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres, das sind der 30. Juni oder der 31. Dezember, in Textform oder persönlich in der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden. 3. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen ganz oder teilweise länger als 3 Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist nur dann zulässig, wenn die rückständigen Beträge mit 2-Wochen-Frist in Textform angemahnt wurden und in der Mahnung auf die Möglichkeit der Streichung hingewiesen wurde. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzten vom Mitglied bekannten Kontaktdaten versendet wurde. Das Recht des Vereins, Rückstände gerichtlich einzuziehen, bleibt unberührt. 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag des Vorstands insbesondere dann ausgeschlossen werden, a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, b) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens, d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert, e) wenn das Mitglied, sei es innerhalb oder auch außerhalb des Vereins gegen die Vereinsgrundsätze gemäß § 4 Abs. 4-6 verstößt. 5. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit unter Fristsetzung zur schriftlichen Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. 6. Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu laufen. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsrat seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. 7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem

		Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
8	Rechte der Vereinsmitglieder 1. Jedes Mitglied – mit Ausnahme der passiven Mitglieder - ist berechtigt, für seinen Grundbeitrag alle Einrichtungen des Vereins unabhängig von der Abteilungszugehörigkeit im Rahmen des Vereinsbetriebes zu nutzen, soweit hierfür nicht weitere Zahlungspflichten gem. § 9 e) bestehen. 2. Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres und mindestens einmonatiger Vereinszugehörigkeit ab Stellung des Aufnahmeantrages in der Mitgliederversammlung und in der Versammlung der von ihm an erster Stelle genannten Abteilung stimmberechtigt. Gehört ein Mitglied darüber hinaus einer Abteilung an, für die ein Sonderbeitrag erhoben wird, kann es auch in dieser das Stimmrecht ausüben. Jedes Mitglied, außer bei der Turnerschaft Jahn München hauptamtlich angestellter Personen, kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Vereinsamt ausüben. Die Mitglieder des Präsidiums müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ununterbrochen drei Jahre dem Verein angehören. Das gleiche gilt für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter. 3. Das Stimmrecht ruht, solange die Vereinsbeiträge länger als 3 Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt sind. Es ist nicht übertragbar. Gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitgliedern haben kein Teilnahmerecht an Versammlungen des Vereins und dort auch kein Stimmrecht.	Rechte der Vereinsmitglieder 1. Jedes Mitglied – mit Ausnahme der passiven Mitglieder - ist berechtigt, für seinen Grundbeitrag die Einrichtungen des Vereins unabhängig von der Abteilungszugehörigkeit im Rahmen des Vereinsbetriebes zu nutzen, soweit hierfür nicht weitere Zahlungspflichten gem. § 9 e) bestehen. 2. Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres und mindestens einmonatiger Vereinszugehörigkeit ab Stellung des Aufnahmeantrages in der Mitgliederversammlung und den Versammlungen der von ihm genannten Abteilungen stimmberechtigt. 3. Das Stimmrecht ruht, solange die Vereinsbeiträge länger als 3 Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt sind. Es ist nicht übertragbar. Gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitgliedern haben kein Teilnahmerecht an Versammlungen des Vereins und dort auch kein Stimmrecht.
9	Pflichten des Vereinsmitglieds Das Mitglied ist verpflichtet a) die Satzung und Ordnungen des Vereins anzuerkennen, b) die Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe und des Geschäftsführers in deren Vertretung zu befolgen, c) den Weisungen der Abteilungsleiter und Übungsleiter im Rahmen ihres Übungsbetriebes Folge zu leisten, d) das Vereinseigentum, vom Verein angemietete Sportgeräte und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungsstätten und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für schuldhaft verursachte Schäden haftet das Mitglied, e) alle Zahlungsverpflichtungen pünktlich und vollständig zu erfüllen, insbesondere - den Grundbeitrag (§ 13 e)) vierteljährlich, halbjährlich oder ganzjährig im Voraus zu entrichten, - Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge der Abteilungen (§ 26 f)), Sonderbeiträge für bestimmte Vereinsangebote (§ 25 f)) und Kursgebühren zu begleichen, - sowie außerordentliche Umlagen (§ 13 e)) zu bezahlen. Für alle Zahlungen soll das Mitglied dem SEPA-Lastschriftverfahren zustimmen. Näheres regelt die Beitragsordnung, f) die Veränderung der persönlichen Daten wie Name, Anschrift, E-Mail-Verbindung und Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.	Pflichten des Vereinsmitglieds 1. Das Mitglied ist verpflichtet a) die Satzung und Ordnungen des Vereins anzuerkennen, b) die Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe zu befolgen, c) den Weisungen der Abteilungsleiter und Übungsleiter im Rahmen ihres Übungsbetriebes Folge zu leisten, d) das Vereinseigentum, vom Verein angemietete Sportgeräte und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungsstätten und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für schuldhaft verursachte Schäden haftet das Mitglied, e) alle Zahlungsverpflichtungen pünktlich und vollständig zu erfüllen, insbesondere - den Hauptvereinsbeitrag vierteljährlich, halbjährlich oder ganzjährig im Voraus zu entrichten, - Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge der Abteilungen, Sonderbeiträge für bestimmte Vereinsangebote und Kursgebühren zu begleichen, - sowie außerordentliche Umlagen zu bezahlen. Für alle Zahlungen soll das Mitglied dem SEPA-Lastschriftverfahren zustimmen. Näheres regelt die Beitragsordnung, f) die Veränderung der persönlichen Daten wie Name, Anschrift, E-Mail-Verbindung und Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen g) die persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.) unverzüglich mitzuteilen. h) An Arbeitsdiensten zur Pflege und Instandsetzung der Sportanlage nach Bedarf teilzunehmen

		Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Veränderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, einer Aufnahmegebühr, Umlagen, Arbeitsdienste und Abteilungsbeiträge und Gebühren verpflichtet. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Delegiertenversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden und Stundenvergütung bestimmt....
10	Ehrenmitgliedschaft Der Vereinsrat kann für außerordentliche Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der Beschluss des Vereinsrats muss mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung. Das Ehrenmitglied ist von allen Zahlungspflichten gemäß § 9 e) befreit. Es hat kostenlosen Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.	Ehrenmitgliedschaft Der Vereinsrat kann für außerordentliche Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der Beschluss des Vereinsrates muss mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung. Das Ehrenmitglied ist von allen Zahlungspflichten gemäß § 9 e) befreit. Es hat kostenlosen Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.
11	Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) das Präsidium, c) der Vereinsrat.	Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) die Delegiertenversammlung c) der Vorstand d) der Aufsichtsrat e) der Vereinsrat
12	Mitgliederversammlung (vgl. §15 neu) Zusammensetzung Der Mitgliederversammlung gehören alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins an. Die Versammlung ist nicht öffentlich.	Haftung der Organmitglieder und Vertreter 1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
13	Aufgaben Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind: a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Rechnungsprüfer, b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr, c) Entlastung des Präsidiums, d) Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vereinsrats gemäß § 24 Abs. 1e, zweier Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter sowie des Schiedsgerichtsvorsitzenden und seines Stellvertreters, e) Festsetzung der Grundbeiträge und außerordentlichen Umlagen gemäß § 9 e),	Grundlegendes zu den Organen und Organmitgliedern 1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl bzw. mit der Berufung. Es endet mit dem Rücktritt, der Abberufung, dem Tod oder der Annahme der Wahl durch den gewählten Nachfolger im Amte. Die Wiederwahl ist zulässig. 2. Die Wahrnehmung einer Organfunktion, mit Ausnahme der vom Aufsichtsrat bestellten Vorstandsmitglieder, im Verein, setzt die Mitgliedschaft im Verein, die mindestens 1 Jahr bestehen muss, sowie ein Mindestalter von 16 Jahren voraus. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam.

	f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, h) Entscheidung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen, i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen, k) Entscheidung über vorliegende Anträge.	3. Wird aus der Versammlung ein stimmberechtigtes Mitglied in eine Organposition gewählt, das zu diesem Zeitpunkt noch ein Amt in der Abteilung inne hat, so kann es die Organposition erst annehmen, wenn es zuvor sein Amt in der Abteilung niedergelegt hat. 4. Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form. 5. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie vorher die Annahme der Wahl in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt haben. 6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/10 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Personen dies beantragen. 7. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt 8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Die gesetzl. Vertreter von minderjährigen Mitgliedern können für diese das Stimmrecht nicht ausüben. 9. Die Versammlungen/Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann nach einem Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gäste und Pressevertreter zur Mitglieder- und Delegiertenversammlung zulassen. 10. Elektronische Medien (Tonband- und Videoaufzeichnungen) zur Erleichterung der späteren Protokollierung der jeweiligen Versammlungen sind zugelassen. Hierauf ist vor Beginn der Versammlung hinzuweisen. 11. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind für Organe (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) zulässig. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Mitglieder des jeweiligen Organs zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen liegen muss. Der Beschluss ist, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht, mit der einfachen Mehrheit, der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs ihre Stimmen abgegeben haben.
14	Zusammentritt 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zwischen dem 1. März und dem 30. April zusammen. 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu einem bestimmten Zweck tritt auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag des Vereinsrates oder von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 6 Wochen nach Beschluss oder Antragstellung unter Angabe des Zwecks zusammen. Der Beschluss oder der Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich auf der Informationstafel an der Weltenburger Straße und auf der Webseite des Vereins zu veröffentlichen	Mitgliederversammlung Zusammensetzung Der Mitgliederversammlung gehören alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins an. Die Versammlung ist nicht öffentlich.
15	Termin und Einladung 1. Den genauen Termin für die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt das Präsidium. Dieser Termin wird mindestens 3 Monate vor der	Aufgaben 1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: a. Änderung/Erweiterung des Vereinszwecks, b. Auflösung des Vereins.

	Mitgliederversammlung durch Aushang an der Informationstafel des Vereins bekannt gegeben. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten. 2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung, frühestens 8 Wochen und spätestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung, durch Aushang an der Informationstafel an der Weltenburger Straße und durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins zu erfolgen. Kann die Bekanntgabe des Termins durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung nicht fristgerecht erfolgen, so kann stattdessen schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Hierbei gilt das Einladungsschreiben am dritten Tag nach Aufgabe zur Post an die zuletzt von dem Vereinsmitglied bekannt gegebene Anschrift als zugegangen, außer wenn es nicht oder später zugegangen ist. 3. Den genauen Termin für die außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmt das Präsidium. Die Einladung unter Angabe des Zwecks und Mitteilung der Tagesordnung erfolgt spätestens 3 Wochen nach Beschlussfassung oder Antragstellung gem. § 14 Abs. 2 durch den Präsidenten im Wege der Veröffentlichung auf der Informationstafel und der Webseite. Im Übrigen gilt Absatz 2.	2. Die Mitgliederversammlung kann als: - Präsenzveranstaltung oder - Online-Versammlung oder - Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung (Hybridversammlung) durchgeführt werden. Im Online- oder Hybridverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse/Adresse versendet wurde. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt. 3. Unabhängig davon kann im Falle von Versammlungen gemäß vorstehender lit. b), c) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgegeben werden. 4. Für eine Auflösung zum Zweck eines Zusammenschlusses oder einer Verschmelzung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder 5. Der Verein wird aufgelöst, wenn eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmt. 6. Änderungen des Vereinszweckes, Verschmelzungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
16	Anträge 1. Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein. 2. Anträge, die nicht in der Einladung genannt sind, können als Dringlichkeitsanträge während der Versammlung eingereicht werden. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierfür stimmen. 3. Anträge auf Satzungsänderungen, über die Veräußerung von vereinseigenem Grundbesitz oder über Auflösung oder Fusion des Vereins, können nicht als dringlich eingebracht werden.	Zusammentritt und Einladung 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von acht Wochen durch Veröffentlichung und auf der Homepage des Vereins (https://tsjahn.de/). Gegebenenfalls notwendige Unterlagen und Beschlussvorlagen zur Tagesordnung werden nur auf der Homepage und per Aushang in den Vereinsgebäuden veröffentlicht. 2. Der Vorstand bestimmt einen Versammlungsleiter für die Mitgliederversammlung.
17	Entscheidungen, Beschlussfähigkeit und Sitzungsniederschrift 1. Wahlen und Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies vor der entsprechenden Wahl oder Abstimmung beantragt. 2. Die Mitgliederversammlung ist – soweit in der Satzung nicht abweichend geregelt – ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen	Anträge 1. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens neun Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. 2. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine

	gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt. 3. Bei Wahlen gilt neben § 18 der Satzung dieser Absatz entsprechend. 4. Beschlüsse über Satzungsänderungen, den Erwerb oder die Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. 5. Bei Beschlüssen über die Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen müssen mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Zustimmung sind drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Wenn nicht 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, muss eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wobei dann die Zustimmung von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ausreichend ist. 6. Über Auflösung oder Fusion des Vereines kann nur in dem in § 34 aufgestellten Verfahren und nur mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen Beschluss gefasst werden. 7. Bei Beschlüssen über die Änderung von Absatz 1 bis Absatz 6 dieses Paragraphen müssen mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Zustimmung sind drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Wenn nicht 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, muss eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wobei dann die Zustimmung von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ausreichend ist. 8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll gefertigt, das von dem Protokollführer und dem Präsidenten oder in dessen Abwesenheit von zwei anderen Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen ist.	entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Satzungsänderung, eine Verschmelzung, oder auf eine Auflösung des Vereins gerichtet sind, sind unzulässig. 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist binnen sechs Wochen in der Geschäftsstelle einsehbar. Gegen die Richtigkeit des Protokolls kann binnen zwei Wochen schriftlich an den Aufsichtsrat Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Aufsichtsrat.
18	Wahlen 1. Zu Beginn der Neuwahlen wird ein dreiköpfiger Wahlausschuss gewählt, der bis zur Beendigung der Wahl des neuen Präsidiums die Versammlung leitet. 2. Die für ein Amt zu wählenden Personen werden in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.	Delegiertenversammlung § 18 Zusammensetzung 1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus: a. den Mitgliedern des Vorstands, b. den Mitgliedern des Aufsichtsrats, c. dem/der gewählten Jugendleiter*in, d. dem/der Pressereferent*in, e. dem/der Sport- & Mitgliederreferent*in, f. den Kassenprüfern, g. den Abteilungsleitern (im Verhinderungsfall deren gewähltem Stellvertreter), h. den aus den Abteilungen gewählten Delegierten, i. sowie den aus den Fachbereichen gewählten oder vom Aufsichtsrat berufenen Delegierten. 2. Die Abteilungen und Fachbereiche entsenden ihre Delegierten nach folgendem Schlüssel: a. bis 100 Mitglieder: 1 Delegierter b. 101 – 200 Mitglieder: 2 Delegierter c. 201 – 400 Mitglieder: 3 Delegierte d. 401 – 700 Mitglieder: 4 Delegierte e. 701 – 1.100 Mitglieder: 5 Delegierte f. 1.101 – 1.600 Mitglieder: 6 Delegierte g. 1.601 – 2.200 Mitglieder: 7 Delegierte h. ab 2.201 Mitglieder: 8 Delegierte

		Maßgeblich ist die Zahl der grundbeitragszahlenden Mitglieder, jeweils einschließlich Kinder und Jugendliche zum 1.1. des lfd. Kalenderjahres aus der offiziellen Bestandserhebung an den BLSV. 3. Die Wahl der Abteilungs-Delegierten erfolgt in den Abteilungsversammlungen der Abteilungen gemäß § 33 Abs. 4 und zwar jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl gelten die Regelungen in § 13 entsprechend. 4. Um die vollzählige Teilnahme der Abteilungsdelegierten an der Delegiertenversammlung sicherzustellen, wählen die Abteilungen Ersatzdelegierte, die im Verhinderungsfall der Delegierten an der Versammlung teilnehmen. 5. In den Fachbereichen werden die Delegierten durch ein vereinfachtes Wahlverfahren gem. § 34 Abs. 4 gewählt. 6. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung gem. § 19 Abs. 1 hat nur 1 Stimme, auch wenn es mehrfache Funktionen im Verein wahrnimmt. Es ist in seiner Abstimmung frei und ungebunden. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. 7. Die Delegierten sind dem Vorstand in Textform durch die Abteilungsleitung bzw. Fachbereichsleitung bis spätestens 15. April des lfd. Jahres bekannt zu geben. Bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Meldung der gewählten gehen für das lfd. Geschäftsjahr deren Stimmrechte für die Delegiertenversammlung verloren. Der Abteilungs-/Fachbereichsleiter ist für das Einhalten dieser Fristen verantwortlich.
19	Präsidium Dem Präsidium gehören an: der Präsident, zwei Vizepräsidenten und der Schatzmeister.	Ordentliche Delegiertenversammlung Termin und Einladung 1. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von einem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt in Textform mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder der Delegiertenversammlung. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung erhalten acht Wochen vor der Versammlung eine Vorankündigung in Textform des Termins verbunden mit der Aufforderung Anträge innerhalb von 3 Wochen zu stellen. Allen Mitgliedern des Vereins wird auf der Homepage des Vereins (https://tsjahn.de/) und per Aushang der Termin und Ort bekannt gemacht. Alle Mitglieder haben Teilnahmerecht als Zuhörer nach vorheriger Anmeldung bis eine Woche vor der Versammlung. 2. Die Delegiertenversammlung findet in jedem Geschäftsjahr bis spätestens Ende Juni statt. In Ausnahmesituationen kann, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die Delegiertenversammlung ins 2. Halbjahr verschoben werden. Sie soll grundsätzlich in Präsenzform durchgeführt werden. Im begründeten Ausnahmefall kann sie durch Beschluss des Vorstand virtuell oder als hybride Veranstaltung erfolgen.
20	Wahl 1. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. 2. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder ist zulässig. 3. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.	Aufgaben der Delegiertenversammlung 1. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig: a) Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden, b) Wahl von bis zu vier Aufsichtsratsmitgliedern, c) Wahl zweier Kassenprüfer, Wahl des Jugendleiters, Wahl des Pressereferenten, Wahl des Sport- & Mitgliederreferenten, d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,

	4. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so muss sich das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Diese Ergänzung ist vom Vereinsrat zu bestätigen.	e)Entgegennahme des Jahresberichts des Aufsichtsrates, f)Genehmigung des Jahresabschlusses des Vorstandes, g)Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer, h)Entlastung des Aufsichtsrates, i)Beschlussfassung über Satzungsänderungen/-neufassungen, j)Festlegung der Hauptvereinsbeiträge oder außerordentlicher Umlagen, k)Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, l)Beschluss über Aufnahme von Darlehen über 250.000 € pro Jahr, m)Beschluss von Anschaffungen von über 250.000 € brutto, n)Beschlussfassung über den Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundbesitz.
21	Aufgaben Das Präsidium erledigt alle im Vereinsbetrieb anfallenden Geschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vereinsrat übertragen sind. Es ist insbesondere ermächtigt, qualifizierte Berater hinzuzuziehen und besondere Ordnungen für einzelne Abteilungen oder für bestimmte Bereiche zu erlassen.	Anträge, Beschlussfähigkeit und Sitzungsniederschrift 1.Der Vorstand bestimmt einen Versammlungsleiter für die Delegiertenversammlung. 2.Anträge zur Delegiertenversammlung können von jedem Delegierten gestellt werden. Sie müssen spätestens drei Wochen nach Zugang der Aufforderung in Textform mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. 3.Mitglieder richten ihre Anregungen und Wünsche an die Delegierten ihrer Abteilung oder ihres Fachbereichs. 4.Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft. 5.Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. 6.Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung. 7.Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll wird den Delegierten binnen sechs Kalenderwoche zur Verfügung gestellt und gilt als genehmigt, wenn seitens der Delegierten innerhalb von zwei Wochen ab Absendung kein Einspruch erhoben wird. Der Einspruch ist in Textform an den Vorstand zu richten.

22	Zusammentritt und Beschlussfassung 1. Das Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten oder des von ihm namentlich bestimmten Präsidiumsmitglieds mindestens sechsmal im Jahr zusammen. 2. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. 3. Die Sitzungen des Präsidiums werden protokolliert. Die Protokolle sind in der nächsten Präsidiumssitzung zu genehmigen, danach stehen sie sämtlichen Mitgliedern des Vereinsrates zur vertraulichen Einsichtnahme zur Verfügung.	Außerordentliche Delegiertenversammlung 1. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn a) der Vorstand oder der Aufsichtsrat des Vereins die Einberufung mit Rücksicht auf eine Krise des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält, b) die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder der Delegiertenversammlung des Vereins schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird. 2. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.
23	Vertretung des Vereins Der Verein wird vom Präsidenten einzeln gesetzlich vertreten. Die übrigen Präsidiumsmitglieder sind nur zusammen mit einem anderen Präsidiumsmitglied vertretungsberechtigt (Vorstand im Sinne § 26 BGB). Bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen ist zur wirksamen Vertretung ein zustimmender Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 13 h) erforderlich.	Der Vorstand § 23 Zusammensetzung 1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen: a) dem Vorstandsvorsitzenden, b) bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. 2. Vorstandsmitglieder können durch Auftrag ehrenamtlich oder auf Grund eines Dienstvertrages hauptamtlich durch den Aufsichtsrat bestellt werden. Zumindest ein Vorstandsmitglied sollte ehrenamtlich sein. Bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand nach § 26 BGB im Amt. 3. Die Vorstandsmitglieder dürfen keine Leitungsposition in einer Abteilung/Fachabteilung innehaben. 4. Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einrichten oder sich externer Hilfe bedienen.
24	Ehrenpräsident 1. Soll ein aus dem Amt geschiedener Präsident für langjährige und hervorragende Leistungen für den Verein geehrt werden, so kann er auf Beschluss des Vereinsrates zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Der Beschluss des Vereinsrates hierfür muss mit Dreiviertelmehrheit erfolgen. 2. Der Ehrenpräsident hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme. In den Sitzungen des Vereinsrates hat er volles Stimmrecht. Darüber hinaus stehen ihm die Rechte eines Ehrenmitglieds zu. 3. Die Anzahl der Ehrenpräsidenten darf gleichzeitig nicht mehr als zwei betragen.	Vertretung des Vereins 1. In den Aufgaben des Vorstands gemäß § 25 Abs. 1. vertreten die Vorstandsmitglieder den Verein einzeln. Mitglieder des Vorstandes können nicht von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit werden. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, Ordnungen und im Rahmen des von der Delegiertenversammlung genehmigten Etatvoranschlags und seiner Verwaltung sowie der Beschlüsse der Organe des Vereins. Der Vorstand ist Dienst- und Disziplinarvorgesetzter aller Mitarbeiter des Vereins.. 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis kann die Vertretungsbefugnis des Vorstands durch eine Finanzordnung beschränkt werden. 3. Bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen ist zur wirksamen Vertretung ein zustimmender Beschluss der Delegiertenversammlung erforderlich.
25	Vereinsrat Zusammensetzung 1. Der Vereinsrat besteht aus a) den Mitgliedern des Präsidiums, b) den Ehrenpräsidenten, c) den Abteilungsleitern oder dem von diesem vertretungsweise bestimmten Mitglied der jeweiligen Abteilungsleitung; Gehört ein Abteilungsleiter dem Präsidium an oder hat er noch ein anderes Amt im Vereinsrat inne, so kann er sein Stimmrecht als Abteilungsleiter ständig auf ein Abteilungsmitglied übertragen.	Aufgaben 1. Der Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig: a) für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, b) kommissarische Besetzung vakanter Ämter bis zum Ende der regulären Amtsdauer, c) Einberufung der Mitglieder-/Delegiertenversammlung, d) Aufstellung der Tagesordnung der Mitglieder-/Delegiertenversammlung,

	übertragen. Dieses ist währenddessen Mitglied im Vereinsrat mit Sitz, und Stimme, d) dem Jugendleiter, e) dem Sportreferenten, dem Mitgliederreferenten und dem Pressereferenten, f) den Referenten für Haus und Platzverwaltungen der vereinseigenen Anlagen, g) dem Sprecher des Ältestenrates oder dessen Vertreter, h) dem Geschäftsführer. 3. Die Referenten zu d) und e) werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Kommt keine Wahl zustande, werden sie vom Vereinsrat durch Zuwahl berufen. 4. Die Referenten zu f) werden vom Vereinsrat vorgeschlagen und vom Präsidium berufen. 5. Der Sprecher des Ältestenrates wird vom Ältestenrat für die laufende Amtszeit gewählt. Der Ältestenrat versteht sich als beratendes Gremium des jeweils amtierenden Präsidiums. Es liegt im Ermessen des Präsidiums einen Ältestenrat zu berufen, der mindestens aus 3, jedoch höchstens aus 15 Personen bestehen soll.	e) Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder-/Delegiertenversammlung, f) Vorbereitung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, g) Erstellung eines Jahresberichts, h) Beauftragung zur Erstellung des Jahresabschlusses, i) Beschlussfassung über den Antrag bzgl. Ausschluss von Mitgliedern gem. § 7 Abs. 4 (dieser Satzung), j) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens, k) Abschluss, Inhalt und Kündigung von Arbeitsverträgen außer mit Mitgliedern des Vorstandes, l) Controlling der Buchführung, m) Festlegung der Mitgliedsbeiträge für Sonderformen von Mitgliedschaften gem. § 6, Abs. 4,
26	Aufgaben Dem Vereinsrat obliegen folgende Aufgaben: a) Beratung des Präsidiums bei der Durchführung seiner Aufgaben und Koordination der Abteilungsarbeit, b) Beschlussfassung über die Neugründung einer Abteilung, c) Beschlussfassung über die Auflösung einer Abteilung auf Antrag ihrer Abteilungsleitung oder des Präsidiums, d) Beratung des Haushaltsvoranschlags, e) Festsetzung der allgemeinen Aufnahmegebühren, f) Festsetzung von Sonderbeiträgen und Aufnahmegebühren für bestimmte Abteilungen auf Antrag der betreffenden Abteilung oder des Präsidiums; Festsetzung für Sonderbeiträge für bestimmte Vereinsangebote auf Antrag des Präsidiums, g) Beschlussfassung über Anschaffungen, die einen Wert von € 30.000,- übersteigen, soweit diese nicht im Haushaltsvoranschlag genehmigt sind, h) Beschlussfassung über langfristige Vermietung oder Verpachtung (über 36 Monate) von Vereinsvermögen, i) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 6 Abs. 3, k) Ernennung der Ehrenpräsidenten und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und l) Beschlussfassung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit von Vereinsmitgliedern gemäß § 5.	Zusammentritt und Beschlussfassung 1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mündlich, telefonisch, virtuell oder in hybriden Verfahren, sowie im Umlaufverfahren, sofern alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. 2. Der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, lädt zu mindestens monatlichen Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Ladung kann mündlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen, sofern alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 5 Tage und kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen triftiger Gründe verkürzt werden. Die Angabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. 3. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf. Darin wird u.a. die Bildung von Geschäftsführungsressorts geregelt. 4. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am Satzungstext sowie Änderungsvorgaben, die sich im Rahmen des Eintragsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung der Delegiertenversammlung - vorzunehmen. Die Änderungen sind der Delegiertenversammlung in der nächstfolgenden Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben. 5. Jeder Beschluss des Vorstands ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.
27	Verfahren 1. Der Vereinsrat tagt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung des Präsidiums oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder und wird von einem Präsidiumsmitglied geleitet.	Der Aufsichtsrat § 27 Zusammensetzung 1. Der Aufsichtsrat des Vereins setzt sich wie folgt zusammen: a) dem Aufsichtsratsvorsitzenden,

	2. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlussfassung gemäß § 25 k) bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt. 3. Seine Mitglieder haben unter Berücksichtigung der Regelung in § 24 Abs. 1 lit. c) der Satzung nur eine Stimme, auch wenn sie zwei oder mehr Ämter innehaben oder vertreten.	b) maximal 4 weiteren Aufsichtsratsmitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt, mit Ausnahme des ersten Aufsichtsrats. Dieser wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. 2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden. 3. Um als Aufsichtsrat auf der Delegiertenversammlung zu kandidieren, muss man mindestens ein Jahr Mitglied im Verein sein 4. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Leitungsposition in einer Abteilung/Fachbereich innehaben. Sie dürfen nicht in einem Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis zu dem Verein stehen, ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26 a EStG. 5. Der Aufsichtsrat kann zur Unterstützung Beiräte als ständige Mitglieder mit beratender Stimme berufen bzw. abberufen. Die Dauer der Berufung ist begrenzt bis zur nächsten Wahl des Aufsichtsrates. 6. Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat Ausschüsse einrichten oder sich externer Hilfe bedienen.
28	Abteilungen 1. Der Verein gliedert sich zur Durchführung seiner sportlichen Aufgaben in Abteilungen. 2. Diese erörtern in jährlich mindestens einer Versammlung ihre Belange und wählen auf mindestens 1 Jahr ihre Abteilungsleitung. 3. Der Leiter jeder Abteilung oder bei dessen Verhinderung das jeweils von ihm bestimmte Abteilungsmitglied hat Sitz und Stimme im Vereinsrat. Gehört der Abteilungsleiter dem Präsidium an oder hat er noch ein anderes Amt im Vereinsrat inne, so gilt § 24, Abs. 1 lit c). 4. Jedes Mitglied ist nur in der von ihm im Aufnahmeantrag an erster Stelle genannten Abteilung stimmberechtigt. Eine Änderung der angegebenen Abteilung, in der das Stimmrecht ausgeübt werden soll, ist je-weils bis zum 31.10. für die Zeit ab 1.1. des folgenden Jahres möglich. Gehört ein Mitglied darüber hinaus einer Abteilung an, für die ein Sonderbeitrag erhoben wird, kann es auch in dieser Abteilung das Stimmrecht ausüben. 5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung der einzelnen Abteilungen geschieht durch Hinweis an dem Informationsbrett der Abteilung, der mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen muss. Auf die Versammlung soll ferner in der Vereinszeitung und auf der Webseite des Vereins hingewiesen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung gemäß § 11 ff sinngemäß. 6. Die Abteilungen rufen die ihnen im Haushaltsvoranschlag genehmigten Abteilungsgelder bei Bedarf ab. Sie sind verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben zu belegen. 7. Der Schatzmeister, die Rechnungsprüfer und der Geschäftsführer des Vereins haben jederzeit das Recht, die Belege zu überprüfen.	Zusammentritt und Beschlussfassung 1. Aufsichtsratssitzungen finden nach Bedarf statt, wobei Aufsichtsratssitzungen mindestens 4-mal jährlich stattfinden sollen. 2. Der Aufsichtsratsvorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung zu Aufsichtsratssitzungen ein. Die Ladung kann mündlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen, sofern alle Aufsichtsratsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Mindestens 2/3 der Aufsichtsratsmitglieder können die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung ebenso verlangen. 3. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen stimmberechtigten Stimmen.

29	Ausschüsse 1. Zur Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben können vom Präsidium Ausschüsse berufen werden. Das Präsidium kann hierzu personelle Vorschläge vom Vereinsrat einholen. 2. Die Ausschüsse haben lediglich beratende Funktion.	Aufgaben 1. Der Aufsichtsrat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig: a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes Die Bestellung bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstands werden für 5 Jahre bestellt. Für die Rechtswirksamkeit bedürfen die Dienstverträge für die Vorstände sowie etwaige Änderungen der Unterschrift des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds. Dienstverträge für hauptamtlich bestellte Vorstandsmitglieder enden mit Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Vorstandsmitglieds. Alle weiteren Fälle werden in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. b) Abschluss, Inhalt und Kündigung von Dienstverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes, c) Entlastung des Vorstandes, d) Beratung des Vorstandes, e) Controlling des Vorstandes, f) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, g) Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen, h) Gründung neuer Abteilungen / Fachbereiche, Zusammenschlüsse von Abteilungen / Fachbereiche sowie deren Auflösung im Bedarfsfall, i) Genehmigung der Aufnahme von Darlehen bis maximal 250.000 €, j) Genehmigung von Anschaffungen von über 50.000 € bis maximal 250.000 € brutto, k) Festlegung der Zusatzbeiträge und Gebühren in den Fachbereichen, l) repräsentative Außenvertretung des Vereins bei Anlässen, Veranstaltungen Ehrungen, m) Berufung von Beiräten. 2. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Beschlüsse der Abteilungen und Fachbereiche, der Delegiertenversammlung sowie des Vorstandes zu beanstanden, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen. Beanstandet der Aufsichtsrat einen Beschluss innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Aufsichtsrates von diesem Beschluss, so ist dessen Vollzug auszusetzen. Über die Beanstandung entscheidet dann eine unverzüglich einzuberufende Delegiertenversammlung endgültig.
30	Geschäftsführer (entfällt) 1. Der Verein soll mindestens einen hauptamtlichen Geschäftsführer haben. 2. Dieser ist Mitglied des Vereinsrats und nimmt nach Bedarf an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teil. Die Aufgaben des Geschäftsführers regelt eine Anlage zum Dienstvertrag.	Der Vereinsrat § 30 Zusammensetzung 1. Der Vereinsrat besteht aus a) den Mitgliedern des Vorstandes, b) dem Aufsichtsrat, c) den Abteilungsleitern oder dem von diesem vertretungsweise bestimmten Mitglied der jeweiligen Abteilungsleitung, d) der Jugendleitung, e) dem Mitgliederreferenten und dem Pressereferenten, 2. Die Referenten zu d) und e) werden von der Delegiertenversammlung auf 2 Jahre gewählt. Kommt keine Wahl zustande, können sie vom Vereinsrat durch Hinzuwahl berufen werden.

31	Rechnungsprüfer (vgl. §36 neu) 1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis zwei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren, wobei in jedem Geschäftsjahr ein Rechnungsprüfer ausscheidet und durch Neuwahl zu ersetzen ist. Eine anschließende Wiederwahl ist ausgeschlossen. Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die weder dem Präsidium noch dem Vereinsrat angehören. 2. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Buch- und Kassenführung, einschließlich der dazugehörigen Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu überprüfen und hierüber einen Bericht für die ordentliche Mitgliederversammlung zu erstellen. 3. Die Prüfungen sollen mindestens nach Beendigung des Geschäftsjahres und nach Vorliegen des Jahresrechnungsabschlusses stattfinden. 4. Vorgefundene sachliche Mängel innerhalb des Rechnungswesens sind dem Präsidium mit entsprechenden Empfehlungen aufzuzeigen.	Aufgaben Dem Vereinsrat obliegen folgende Aufgaben: a) Beratung des Vorstands bei der Durchführung seiner Aufgaben und Koordination der Abteilungsarbeit b) Beratung der Abteilungsetats und des Haushaltsvoranschlages c) Durchführung von Ehrungen und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, d) Beschlussfassung über Änderungen des Leitbildes der TS Jahn München e) Genehmigung der Zusatzbeiträge der Abteilungen, f) Beschluss über Ordnungen, sowie die Bestätigungen der Abteilungsordnungen g) Ausschluss eines Mitgliedes gem. §7 Abs.3 h) Instanz zur Streitschlichtung vereinsinterner Streitigkeiten i) Verhängung von Sanktionen gem. §38
32	Schiedsgericht (entfällt) Zusammensetzung 1. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Je ein Beisitzer wird von den beiden streitbeteiligten Parteien benannt. 2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen seit drei Jahren ununterbrochen Mitglied des Vereins sein und dürfen weder dem Präsidium noch dem Vereinsrat angehören. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts soll die Befähigung zum Richteramt besitzen. 3. Die Arbeit des Schiedsgerichts ist ehrenamtlich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sind sinngemäß anzuwenden.	Verfahren 1. Der Vereinsrat tagt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder und wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. 2. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entweder mündlich, telefonisch oder im Umlaufverfahren, sofern alle Vereinsratsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. 3. Seine Mitglieder haben nur eine Stimme, auch wenn sie zwei oder mehr Ämter innehaben oder vertreten.
33	Zuständigkeit (entfällt) 1. Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten zur vergleichsweisen Beilegung oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig: a) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, und Organen oder zwischen Organen des Vereins, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsgeschehen stehen. b) für Einsprüche der vom Vereinsrat nach § 6 Abs. 3 bzw. vom Präsidium nach § 6 Abs. 4 ausgeschlossenen Mitglieder. 2. Das Schiedsgericht kann im Schiedsspruch Auflagen erteilen, die geeignet sind, den Streit beizulegen. 3. Es wird auf Antrag eines streitbeteiligten Mitglieds oder Organs tätig und muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen erstmals zusammentreten.	Abteilungen § 33 Abteilungen 1. Der Verein gliedert sich zur Durchführung seiner sportlichen Aufgaben in Abteilungen. 2. Diese erörtern in jährlich mindestens einer Versammlung ihre Belange und wählen auf zwei Jahre ihre Abteilungsleitung. 3. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet, die sich mindestens wie folgt zusammensetzt: a) dem Abteilungsleiter, b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter. c) Die Abteilung soll über einen Kassier und eine Jugendleitung verfügen. 4. Die Abteilungsleitung hat einmal im Jahr, spätestens bis 31. März eines Jahres, eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Auf dieser Versammlung wählen die Abteilungsmitglieder alle zwei Jahre ihre Delegierten. Die Mitglieder der Abteilung und der Vorstand sind mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin dazu einzuladen. Die Einladung erfolgt mindestens per Email an die Mitglieder der Abteilung und per Aushang im Vereinsgebäude 5. Die Abteilungsleitung organisiert in Abstimmung mit dem Vorstand den Sportbetrieb der Abteilung selbstständig.

		6. Die Abteilungsleitung ist nicht befugt, den Verein im Außenverhältnis rechtsgeschäftlich zu vertreten. Der Vorstand kann Abteilungsleitungen Vollmachten erteilen. 7. Der Vorstand soll in der Regel einer Abteilungsleitung Vollmacht für die Verfügung über ihren Abteilungsetat erteilen. Die Abteilungsleitung ist in jedem Fall nur berechtigt, über Mittel des Abteilungsetats ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke des Abteilungssports zu verfügen. Sie verwaltet ihren Etat nach Maßgabe der Entscheidungen des Vorstands und legt jährlich Rechenschaft über die Mittelverwendung gegenüber dem Vorstand ab. 8. Einzelheiten des Abteilungsbetriebs und -lebens können die Abteilungen in einer internen Abteilungsordnung regeln. Vereinsordnungen bleiben davon unberührt. 9. Soweit Mitglieder unter Verstoß gegen Regelungen der Ordnung ihrer Abteilung oder ihrem Fachbereich Aufwendungen verursachen, sind sie zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet. Gleiches gilt entsprechend im Verhältnis zum Verein, soweit Abteilungen oder deren Abteilungsleitung oder ein Mitglied gegen Regelungen der Satzung verstoßen. 10. Der Vorstand ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist und b) die Abteilungsleitung nachträglich aus ihrem Amt scheidet bzw. vom Vorstand abgesetzt wird, weil diese gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen hat. 11. Der Vorstand ist befugt einzelne Mitglieder der Abteilungsleitung oder alle Mitglieder der Abteilungsleitung abzurufen und für die abgerufenen Amtsträger kommissarische Abteilungsleitungsmitglieder einsetzen, wenn insbesondere a) ein oder mehrere Mitglieder der Abteilungsleitung in grober Weise auch nach Abmahnung (in Textform) gegen die Satzung, Ordnungen, Richtlinien oder Beschlüsse des Vereins verstoßen respektive diese nicht anerkennen. b) die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann. Mit dieser Maßnahme verlieren die bisherigen Mitglieder der Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Einsetzung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der nächstfolgenden regulären Wahl hinfällig.
34	Fusion und Auflösung (vgl. §38 neu) 1. Über die Fusion mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die nur bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. 2. Ist eine Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so beschließt die nächste, innerhalb von 6 Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es der in § 17 festgelegten Mehrheit.	Fachbereiche 1. Fachbereiche sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins, die einen sportfachlichen Zweck verfolgen und die in der Regel keinen Wettkampfsport betreiben und deren Leitung vom Vorstand eingesetzt wird. 2. Die finanziellen Angelegenheiten der Fachbereiche werden vom Vorstand geregelt. 3. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt im vereinfachten Wahlverfahren. 4. Dazu werden die Mitglieder des Fachbereiches vom Vorstand per Email und Aushang aufgerufen sich in die Kandidatenliste für die Wahl zum Delegierten eintragen zu lassen. Eine Eintragung kann per Email, oder Erklärung in Textform an die Geschäftsstelle erfolgen. Der Aufruf ist

	3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist das Präsidium der vertretungsberechtigte Liquidator. 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.	mindestens 3 Wochen auszuhängen. Die Kandidatenliste soll nach Möglichkeit 50% mehr Kandidaten umfassen, als der Fachbereich an Delegierten stellen darf. Die finale Kandidatenliste wird anschließend durch die Leitung des Fachbereichs zusammen mit einem Wahlauftrag für mindestens 3 Wochen ausgehängt. Jeder Stimmberechtigte erhält auf Anfrage in der Vereinsgeschäftsstelle Link zur digitalen Abstimmung. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Fachbereich Delegierte benennen darf. Pro Kandidat darf nur 1 Stimme abgegeben werden. Die Wahl erfolgt geheim durch digitale Abstimmung. Gewählt sind die Delegierten in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Leitung des Fachbereichs.
35		Rechnungsprüfer 1. Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrem Kreis zwei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren, wobei in jedem Geschäftsjahr ein Rechnungsprüfer ausscheidet und durch Neuwahl zu ersetzen ist. Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die weder dem Vorstand, dem Aufsichtsrat noch dem Vereinsrat angehören. 2. Scheidet ein Rechnungsprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Prüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Rechnungsprüfer durchgeführt. 3. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Buch- und Kassenführung, einschließlich der dazugehörigen Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu überprüfen und hierüber einen Bericht für die ordentliche Delegiertenversammlung zu erstellen. 4. Die Prüfungen sollen mindestens nach Beendigung des Geschäftsjahres und nach Vorliegen des Jahresrechnungsabschlusses stattfinden. Der Bericht ist dem Vorstand und dem Aufsichtsrat abzugeben. 5. Vorgefundene sachliche Mängel innerhalb des Rechnungswesens sind dem Aufsichtsrat mit entsprechenden Empfehlungen aufzuzeigen.
36	Haftung des Vereins (vgl. §40 neu) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.	Ordnungen 1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens verbindliche Vereinsordnungen. 2. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand und für sich selbst. 3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vereinsrat zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird. 4. Abteilungsordnungen werden durch die Abteilungsversammlung festgelegt und durch den Vereinsrat bestätigt. 5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Haus- & Abteilungsordnungen den Mitgliedern des Vereins auf der Homepage des Vereins (https://tsjahn.de/) bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.
37	Datenschutz (vgl. §41 neu) 1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), folgende	Fusion / Verschmelzung und Auflösung 1. Über die Fusion / Verschmelzung mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die nur bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der

	personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und Abteilungszugehörigkeit. Von diesen Daten werden im Rahmen der Mitgliedsverpflichtung des Vereins beim Bayerischen Landessportverband (BLSV) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), an den BLSV folgende Daten weitergegeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Abteilungszugehörigkeit. 2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort. 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.	stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Sofern die Beschlussfähigkeit nicht erreicht ist, so wird frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. 2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Vorstand der vertretungsberechtigte Liquidator. 3. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.
38	Anzuwendende Vorschriften (vgl. §42 neu) Soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Vereinsgesetzes (VereinsG).	Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und ihnen Folge zu leisten. 2. Es ist das Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in den Sportanlagen des Vereins sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt. 3. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach dieser Satzung bis zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen: a) Verwarnung, b) Verweis, c) Ausschluss für längstens 1 Jahr vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie von der Teilnahme und Start-Berechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen, d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens 1 Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude, e) Amtsenthebung, f) Vereinsausschluss. 4. Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Vorstand eingeleitet. 5. Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör). 6. Hält der Vorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so beantragt er die Verhängung beim Vereinsrat. 7. Der Vereinsrat entscheidet abschließend. Ein Weg zur den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.

		8. Wenn es sich um Verstöße handelt, die unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb einer einzelnen Abteilung stehen, ist die zuständige Abteilungsleitung befugt, die Strafgewalt auszuüben und die Anhörung durchzuführen. Die Abteilungsleitung entscheidet dann selbst abschließend. 9. Wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen (z.B. Ordnungsgebühr) selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.
39	Sprachregelung (vgl. §43 neu) Wenn im Text der Satzung oder der Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jed-weden Geschlechts besetzt werden.	Haftung des Vereins Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind
40	Veröffentlichung (vgl. §44 neu) Diese Satzung wird auf Verlangen jedem Mitglied ausgehändigt. Sie liegt im Übrigen in der Geschäftsstelle auf und wird auf der Webseite des Vereins veröffentlicht.	Datenschutz 1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG), folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und Abteilungszugehörigkeit. Von diesen Daten werden im Rahmen der Mitgliedsverpflichtung des Vereins beim Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, an den BLSV folgende Daten weitergegeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen. 2. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (Funktionsträgern, Übungsleitern, Wettkampfrichtern,...) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren. 3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird

		Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt. 4. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern der Verein aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten dient, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. 5. Jedes Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter, Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten. 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht. 7. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt
41	Beschlussfassung und Inkrafttreten (vgl. §45 neu) 1. Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 22.04.2024 in München beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. 2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.	Anzuwendende Vorschriften Soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Vereinsgesetzes (VereinsG).
42		Sprachregelung Wenn im Text der Satzung oder der Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jedweden Geschlechts besetzt werden.
43		Veröffentlichung Diese Satzung wird auf Verlangen jedem Mitglied ausgehändigt. Sie liegt im Übrigen in der Geschäftsstelle auf und wird auf der Webseite des Vereins veröffentlicht.
44		Beschlussfassung und Inkrafttreten 1. Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am ??.??202? in München beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. 2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.